

Bekanntmachung für die Gemeinde Staven

Die Gemeindevertretung Staven hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2015 die Baumschutzsatzung der Gemeinde Staven v. 15. Mai 2003 aufgehoben.

Somit ist in der Gemeinde Staven in Gehölzschutz- und Fällungsangelegenheiten das Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 23. Februar 2010 anzuwenden.

Gem. § 18 sind demnach Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden) im Innen- und Außenbereich gesetzlich geschützt.

Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten (mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen)
2. Obstbäume (außer Walnuss und Esskastanie)
3. Pappeln im Innenbereich
4. Bäume in Kleingartenanlagen (im Sinne des Kleingartenrechts)
5. Wald (im Sinne des Forstrechts)
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen (wenn für den Park zwischen Naturschutz- und Denkmalschutzbehörde ein einvernehmliches Konzept besteht).

Ausnahmen können durch die Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Fällungsanträge sind daher künftig an den

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte


Naturschutzbehörde

Zum Amtsbrink 02

17192 Waren (Müritz)

zu richten.

Neverin, 13. Juli 2015


i.A. Röhde
Sachbearbeiterin

Amt Neverin
FB Bau und Ordnung
Dorfstraße 36 17039 Neverin